

## **Bundesgesetz über die Bürgschaftsgewährung in Berggebieten**

**Änderung vom 5. Oktober 1984**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Juli 1983<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1976<sup>2)</sup> über die Bürgschaftsgewährung in Berggebieten wird wie folgt geändert:

*Titel*

Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck fördert der Bund die Bürgschaftsgewährung durch Beiträge an die Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für das Gewerbe (Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft) und gewährt Zinskostenbeiträge.

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Bürgschaftsgewährung und Zinskostenbeiträge zugunsten leistungs- oder entwicklungsfähiger bestehender oder neu zu gründender Klein- und Mittelbetriebe, die einem nach dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1974<sup>3)</sup> über Investitionshilfe für Berggebiete erarbeiteten Entwicklungskonzept entsprechen.

*Art. 4 Grundsatz*

Die Leistungen des Bundes bestehen in der teilweisen Übernahme von Verwaltungskosten und Verlusten aus Bürgschaften der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft sowie aus Zinskostenbeiträgen zugunsten der Betriebe.

<sup>1)</sup> BBl 1983 III 481

<sup>2)</sup> SR 901.2

<sup>3)</sup> SR 901.1; AS ...

### Art. 5 Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Der Bund übernimmt die Verwaltungskosten der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft, soweit sie aus ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz entstehen.

<sup>2</sup> *Bisher Artikel 6 Absatz 2.*

### Art. 6

*Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 6.*

### Art. 7 Zinskostenbeiträge

<sup>1</sup> Der Bund kann zugunsten von Vorhaben, die zur Stärkung der regionalen Arbeitsmarktstruktur beitragen, Zinskostenbeiträge für verbürgte Kredite ausrichten.

<sup>2</sup> Zinskostenbeiträge können auch für nicht verbürgte Kredite von höchstens 500 000 Franken gewährt werden. Der Bundesrat kann den Höchstwert der Teuerung und der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen.

<sup>3</sup> Die Zinskostenbeiträge betragen bis zu zwei Fünfteln des geschäftsüblichen Zinses während höchstens sechs Jahren.

### Art. 8 Sorgfaltspflicht

Der Bund erbringt seine Leistungen an die Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft nur, wenn sie ihre Aufgaben nach diesem Gesetz mit der notwendigen Sorgfalt erfüllt.

### Art. 9 Vorprüfung

<sup>1</sup> Gesuche um Bürgschaftsgewährung oder Zinskostenbeiträge sind der Schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaft einzureichen.

<sup>2</sup> Diese prüft die Gesuche in persönlicher und betrieblicher Hinsicht und unterbreitet sie dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Bundesamt).

<sup>3</sup> Das Bundesamt prüft, ob ein Gesuch in örtlicher und sachlicher Hinsicht dem regionalen Entwicklungskonzept entspricht. Es hört dabei die kantonale Stelle an.

<sup>4</sup> Bei Gesuchen um Zinskostenbeiträge prüft das Bundesamt zudem, ob die Voraussetzungen in bezug auf den Arbeitsmarkt und die Regionalpolitik erfüllt sind.

### Art. 10 Entscheid

<sup>1</sup> Über die Gesuche um Bürgschaftsgewährung, die dem regionalen Entwicklungskonzept entsprechen, entscheidet die Schweizerische Bürgschaftsgenossen-

schaft endgültig. Sie schliesst mit den Gesuchstellern die Bürgschaftsverträge ab.

<sup>2</sup> Über Gesuche um Zinskostenbeiträge entscheidet das Bundesamt.

<sup>3</sup> Die Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft zahlt die vom Bundesamt verfüigten Zinskostenbeiträge auf Rechnung des Bundes aus und wacht darüber, dass die Beiträge zweckentsprechend verwendet werden.

<sup>4</sup> Gesuche, die dem regionalen Entwicklungskonzept nicht entsprechen, können nach dem Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949<sup>1)</sup> über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften behandelt werden.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 1984

Der Präsident: Debétaz

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 5. Oktober 1984.

Der Präsident: Gautier

Der Protokollführer: Koehler

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 1984<sup>2)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 1985

9360

<sup>1)</sup> SR 951.24

<sup>2)</sup> BBl 1984 III 79

## **Bundesgesetz über die Bürgschaftsgewährung in Berggebieten Änderung vom 5. Oktober 1984**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1984
Date	
Data	
Seite	79-81
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 433

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.